

besondere die Eintragung der beitragspflichtigen Jahreseinkünfte bzw. -Vergütungen sowie der Anzahl der Arbeitsausfalltage im Kalenderjahr. Bei Beendigung der Pflichtversicherung vor Ablauf eines Kalenderjahres sind die bis zu diesem Zeitpunkt erzielten beitragspflichtigen Einkünfte bzw. Vergütungen und die Anzahl der Arbeitsausfalltage in den Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung einzutragen. Für Versicherte, die der freiwilligen Zusatzrentenversicherung angehören, sind die Einkünfte bzw. Vergütungen, für die Beiträge zur freiwilligen Zusatzrentenversicherung entrichtet wurden, ebenfalls in den Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung einzutragen.

(2) Für Handwerker, selbständig Tätige sowie deren ständig mitarbeitende Ehegatten erfolgen die dem Abs. 1 entsprechenden erforderlichen Eintragungen im Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung durch den Rat des Kreises, Abteilung Finanzen. Soweit der Beitrag zur Sozialversicherung 10% beträgt, ist im Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung der Vermerk „Beitragssatz 10 %“ einzutragen.

#### §112

(1) Bei der Einberufung eines Versicherten zum Grundwehrdienst sind durch die sozialistischen Produktionsgenossenschaften, kooperativen Einrichtungen, Kollegien der Rechtsanwälte und die Räte der Kreise, Abteilung Finanzen, das Ende der Tätigkeit und die beitragspflichtigen Einkünfte, Vergütungen bzw. Gewinne wie bei Beendigung einer Pflichtversicherung und der Beginn des Grundwehrdienstes in den Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung einzutragen.

(2) Bei Wiederbeginn der Pflichtversicherung nach Beendigung des Grundwehrdienstes sind die im Abs. 1 genannten Stellen verpflichtet, die Beendigung des Grundwehrdienstes und die Fortsetzung der Pflichtversicherung in den Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung einzutragen.

#### §113

##### Auskunftspflicht

Die sozialistischen Produktionsgenossenschaften, kooperativen Einrichtungen und Kollegien der Rechtsanwälte sind verpflichtet,

- a) Bescheinigungen auszustellen, die von den Versicherten bzw. ihren Familienangehörigen bei Anträgen auf Leistungen der Sozialversicherung benötigt werden,
- b) Auskünfte an die Dienststellen der Staatlichen Versicherung und an die Räte der Kreise, Abteilung Finanzen, zu erteilen und den beauftragten Mitarbeitern Einsicht in die Unterlagen zu gewähren, soweit es zur Durchführung der Aufgaben der Sozialversicherung erforderlich ist.

#### §114

##### Meldepflichten

(1) Die sozialistischen Produktionsgenossenschaften, kooperativen Einrichtungen und Kollegien der Rechtsanwälte sind verpflichtet, die Aufnahme einer Tätigkeit durch einen Versicherten, der eine Rente oder Versorgung wegen Invalidität bezieht, der Kreisdirektion der Staatlichen Versicherung zu melden.

(2) Sozialistische Produktionsgenossenschaften bzw. kooperative Einrichtungen, die Geldleistungen der Sozialversicherung berechnen und auszahlen, sind verpflichtet, die Kreisdirektion der Staatlichen Versicherung über Körperverletzungen von pflichtversicherten Mitgliedern zu unterrichten, die durch schuldhaftes Handeln anderer eingetreten sind i

bzw. einen zivilrechtlichen Schadenersatzanspruch des Verletzten gegen den Schädiger zur Folge haben.

#### Schadenersatzleistungen

##### §115

Verursachen - sozialistische Produktionsgenossenschaften bzw. kooperative Einrichtungen, die Geldleistungen der Sozialversicherung berechnen und auszahlen, durch fehlerhafte Anwendung der Rechtsvorschriften Überzahlungen von Geldleistungen, sind sie verpflichtet, die unrechtmäßig gezahlten Beträge innerhalb eines Monats der Kreisdirektion der Staatlichen Versicherung zu erstatten. Die Rückforderung derartiger Beträge vom Versicherten darf nur unter Beachtung der Bestimmungen des § 100 erfolgen.

##### §116

Entsteht der Sozialversicherung durch eine fehlerhafte Bescheinigung gemäß § 113 oder Unterlassen der Meldepflicht gemäß § 114 ein Schaden, kann die sozialistische Produktionsgenossenschaft, kooperative Einrichtung bzw. das Kollegium der Rechtsanwälte zum Schadenersatz in Höhe der dadurch verursachten ungesetzlichen Zahlungen bzw. Mehrausgaben der Sozialversicherung herangezogen werden. Wurde der Schaden gleichzeitig durch schuldhaftes Verhalten des Versicherten verursacht, ist der Schadenersatzanspruch bzw. Anspruch auf Rückforderung der überzahlten Leistung gegen den Versicherten vorrangig. Der Anspruch der Sozialversicherung auf Rückzahlung des überzahlten Betrages kann gegen den Versicherten nur unter Beachtung der Bestimmungen des § 100 geltend gemacht werden.

##### §117

Erleidet ein Mitglied einer sozialistischen Produktionsgenossenschaft bzw. eines Kollegiums der Rechtsanwälte einen Arbeitsunfall bzw. ist ein Mitglied an einer Berufskrankheit erkrankt, weil die sozialistische Produktionsgenossenschaft, kooperative Einrichtung bzw. das Kollegium der Rechtsanwälte seine Pflichten im Gesundheits- und Arbeitsschutz verletzt hat, so sind von diesen die im Zusammenhang mit dem Arbeitsunfall bzw. der Berufskrankheit gewährten Sach- und Geldleistungen der Sozialversicherung zu erstatten. Die Verpflichtung zum Schadenersatz entfällt, wenn die sozialistische Produktionsgenossenschaft, kooperative Einrichtung bzw. das Kollegium der Rechtsanwälte die Umstände, die zum Schaden geführt haben, trotz Ausnutzung aller durch die sozialistischen Produktionsverhältnisse gegebenen Möglichkeiten nicht abwenden konnte.

##### §118

Für die Entscheidung von Streitfällen über Ansprüche der Dienststellen der Staatlichen Versicherung gegen sozialistische Produktionsgenossenschaften, kooperative Einrichtungen bzw. Kollegien der Rechtsanwälte gemäß den §§ 115 bis 117 sind die Beschwerdekommissionen für Sozialversicherung zuständig.

#### XV.

##### Schlußbestimmungen

##### §119

##### Erlaß von Durchführungsbestimmungen

(1) Durchführungsbestimmungen erläßt der Staatssekretär für Arbeit und Löhne im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane.